

Der verlorene Sohn

VON MARCEL KIEFFER

Es gibt Botschafter, die kommen und gehen. Und es gibt andere, die waren, irgendwie, immer schon da und sind immer geblieben. John E. Dolibois war einer von diesen. Sein Tod hat in Luxemburg bei vielen Bekannten und Freunden dieses so besonderen Amerikaners mit luxemburgischen Wurzeln Trauer und Betroffenheit ausgelöst.

John E. Dolibois ist am 2. Mai im gesegneten Alter von 95 Jahren in seinem Haus in Cincinnati (USA) gestorben. In Luxemburg, wo er am 4. Dezember 1918 als jüngstes von sieben Kindern geboren wurde, hatte er allerdings schon zu Lebzeiten so etwas wie Unsterblichkeit erlangt. Dass heute in Mondorf eine Straße, in Differdingen mit dem Europazentrum der Miami-Universität eine Hochschule und in der Hauptstadt die US-Botschafterresidenz nach ihm benannt sind, ist Beleg für eine außerordentliche Lebensleistung und vor allem für ein herausragendes, ebenso schicksalhafter wie inniges persönliches Verhältnis zu Luxemburg. Wie wenige andere hat John E. Dolibois durch seine Persönlichkeit, seine Art und sein Wirken Herausragendes für beide Länder wie für die gemeinsamen Beziehungen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika geleistet.

Als 12-jähriger Luxemburger ging er im Jahr 1931 mit seinem Vater in die USA (seine Mutter war kurz nach seiner Geburt gestorben, und als Kleinkind wurde er von der Mutter unseres früheren Direktors und Chefredakteurs André Heiderscheid betreut); als US-Amerikaner kam er oft und unter den unterschiedlichsten Umständen wieder in unser Land zurück, das ihm immer Heimat geblieben war. So zum Beispiel erstmals wieder im Alter von 26 Jah-



John E. Dolibois (1918- 2014)

ren, in den schicksalhaften Zeiten unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg, als er ab Juni 1945 als Vernehmungsoffizier des „Military Intelligence Service“ unter dem Decknamen John Gillen, im Hinblick auf die Nürnberger Prozesse, ehemalige im Mondorfer Hotel Palace gefangen gehaltene Nazi-Größen wie Göring, von Ribbentrop, Jodl, Streicher, Keitel, Dönitz u. a., verhörte.

In Mondorf, wo das Schicksal ihm eine, wie er sagte, „historische Gelegenheit“ schenkte, erfuhr der junge Offizier John E. Dolibois eine seither nie vergessene Lebenslektion: „Ich habe damals in Mondorf gelernt, dass Werte, Charakter, Integrität und Ehrlichkeit das Wichtigste im

Leben sind“, sollte er später sagen. Vor allem aber in den darauf folgenden Friedens- und Aufbaujahren wurde die Verbindung des „verlorenen Sohnes“ aus der Bonneweger „Bongeschgewaan“ zu dem kleinen Großherzogtum jenseits des Großen Teiches immer intensiver. Dass Luxemburg in Washington auf die diplomatische Europakarte gesetzt wurde, wie es später bei einer seiner zahlreichen Ehrungen verschmitzt in immer noch ausgezeichnetem Luxemburgisch bemerkte, durfte er sich als persönliches Verdienst anrechnen.

Und in dem Land, in dem seine Wiege stand, verdiente er sich immer mehr Anerkennung durch seine Aktivitäten zuerst als Konsul für

Ohio, dann als Mitglied des luxemburgischen „Board of economic development“, später als Vizepräsident der Miami University, dessen Europäisches Zentrum er nach Luxemburg brachte, und schließlich als Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika. Die Besonderheit seiner Beziehung zu Luxemburg wurde dabei noch verstärkt durch die Tatsache, dass US-Präsident Ronald Reagan mit ihm zum ersten Mal überhaupt einen nicht in den USA geborenen US-Botschafter zum Repräsentanten im eigenen Geburtsland nominierte. Nie habe ein US-Botschafter in Luxemburg mehr Anerkennung und Respekt genossen als John E. Dolibois, sollte sein späterer Nachfolger Peter

Terpeluk Jr. von ihm sagen. Im Leben des John E. Dolibois, das er in seiner Autobiographie „Pattern of circles“ eindrucksvoll beschreibt, ist in gewisser Weise ein amerikanischer Traum wahr geworden, und Luxemburg hat dabei eine maßgebliche Rolle gespielt. Auch wenn er späterhin gegenüber unserer Zeitung sagen sollte, dass nicht die Herkunft, sondern nur die geleistete Arbeit eine Rolle bei der Erfüllung eines solchen Traums der unbegrenzten Möglichkeiten spiele, ist Luxemburg ihm immer Fixpunkt und Heimatbegriff geblieben.

Mit seiner vor fünf Jahren im Alter von 87 Jahren verstorbenen Frau Winnie ist er kreuz und quer durch Luxemburg gewandert. „Wir kennen fast jedes Dorf“, sagte er mit einem gewissen Stolz. Und so wie bei seinem früheren auf so vielfältigen Ebenen immer wieder im Interesse seines kleinen Geburtslandes vollzogenen Wirken, stellte John E. Dolibois auch in seiner späteren Nachbetrachtung seiner ebenso steten wie schicksalhaften persönlichen Verbindung zu Luxemburg und seinen Menschen eine in ihm ständig lebendige und nicht nachlassende Motivation in den Vordergrund. „Luxemburg ist immer noch meine Heimat. Ich habe eine sehr persönliche und emotionale Beziehung zu diesem Land.“

Menschen wie John E. Dolibois, ob Diplomaten oder nicht, sind es, die Länder einander näherbringen, auf denen sich die wahrhaftigen Beziehungen zwischen Staaten letztlich gründen und gedeihen. Die wahre Geschichte ist die Geschichte zwischen den Menschen, und das was Menschen nach ihrem Leben in der Erinnerung anderer Menschen hinterlassen. In der gemeinsamen Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika und Luxemburg war John E. Dolibois ein großer Mensch.

„Reichensteuer“ aktuell kein Thema

Laut Aussage des Finanzministers steht eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes aktuell nicht auf der Tagesordnung der Regierung. Pierre Gramegna reagierte damit auf eine parlamentarische Anfrage des CSV-Abgeordneten Marc Spautz. Spautz wollte wissen, welche Mehreinnahmen durch die Erhöhung des Spitzensteuersatzes von aktuell 40 Prozent auf 45 Prozent für ein Jahreseinkommen von mehr als 200.000 Euro zu erwarten wären. Der Finanzminister beantwortete die konkrete Frage nicht, und zwar mit der Begründung, dass eine derartige Maßnahme aktuell „nicht auf der Tagesordnung“ stehe und man deshalb auch keine Aussage über eventuelle Auswirkungen machen könne. Über eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes bei der Einkommensteuer herrscht innerhalb der blau-rot-grünen Koalition kein Konsens. Während die DP bisher Steuererhöhungen (außer der Mehrwertsteuer) ausschloss, forderte die LSAP gemäß ihres Wahlprogramms die Einführung einer solchen „Reichensteuer“. Die Grünen halten sich in dieser Frage bisher bedeckt. (CBu)

Är Rechter an Europa

Anerkennung der Befähigung der Architekten

VON PATRICK GOERGEN

Die EU-Richtlinie 2005/36 regelt die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie in Belgien kam es zu einer gerichtlichen Klage der Architektenkammer auf Annullierung des belgischen Gesetzes.

Die Architektenkammer kritisierte, dass das belgische Gesetz für alle Staatsangehörigen eines EWR-Vertragsstaats oder eines anderen EWG-Mitgliedstaats als des Königreichs Belgien eine Befreiung von der Pflicht zur Absolvierung eines Praktikums vorsieht, sofern diese Staatsangehörigen Inhaber eines Diploms, eines Prüfungszeugnisses oder eines sonstigen Befähigungsnachweises sind. Es mache diese Befreiung jedoch nicht von Bedingungen abhängig, die sicherstellen könnten, dass der betroffene Staatsangehörige im Ausland dem Praktikum gleichwertige Leistungen erbracht habe. Inhaber eines

Architektendiploms, die nicht die zusätzliche Bescheinigung besäßen, die ihnen erlaube, in ihrem Herkunftsmitgliedstaat den Beruf eines Architekten aufzunehmen, könnten diesen Beruf in Belgien aufnehmen, ohne dass die Architektenkammer von ihnen die Ableistung eines Praktikums verlangen könne, da sie hiervon durch das Gesetz befreit sind.

Ist es dem Aufnahmemitgliedstaat verwehrt, für die Erlaubnis zur Ausübung des Architektenberufs vom Inhaber einer im Herkunftsmitgliedstaat erlangten Berufsqualifikation die Absolvierung eines Praktikums oder den Nachweis zu verlangen, dass er eine dem gleichwertige Berufserfahrung besitzt?

Laut dem EuGH ist es einem Mitgliedstaat durch ein System der automatischen Anerkennung der Ausbildungsnachweise verwehrt, die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die die in der Unionsregelung vorgesehenen Eignungsbedingungen erfüllen, von zusätzlichen Anforderungen abhängig zu machen. Diese Über-

legung gelte auch für die Richtlinie 2005/36.

Das in der Richtlinie vorgesehene System der automatischen Anerkennung der Berufsqualifikationen lasse den Mitgliedstaaten keinen Ermessensspielraum. Ist daher ein Angehöriger eines Mitgliedstaats Inhaber eines der im Anhang der Richtlinie aufgeführten Ausbildungsnachweise und der dort genannten zusätzlichen Bescheinigungen, muss er den reglementierten Architektenberuf * in einem anderen Mitgliedstaat ausüben können, ohne dass Letzterer von ihm verlangen kann, zusätzliche Berufsqualifikationen zu erlangen oder den Nachweis für deren Erlangung zu erbringen.

Der Ausschluss zusätzlicher Anforderungen sei insbesondere deshalb geboten, weil die Richtlinie in Bezug auf den Beruf des Architekten den automatischen Charakter der Anerkennung von Berufsqualifikationen hervorhebt. Es gebe keine Möglichkeit mehr, dass ein Mitgliedstaat den Inhabern von in einem anderen Mit-

gliedstaat ausgestellten Ausbildungsnachweisen die Bedingung eines zusätzlichen Praktikums auferlegt, obwohl die genannten Ausbildungsnachweise gegenseitig anerkannt waren.

Die Richtlinie 2005/36 verwehrt es dem Aufnahmemitgliedstaat, für die Erlaubnis zur Ausübung des Architektenberufs vom Inhaber einer im Herkunftsmitgliedstaat erlangten Berufsqualifikation die Absolvierung eines Praktikums oder den Nachweis zu verlangen, dass er eine dem gleichwertige Berufserfahrung besitzt.

EuGH, 30. April 2014, Ordre des architectes ge-
gen Etat belge, C-365/13

Glossar

* Reglementierter Beruf: Dies ist eine berufliche Tätigkeit, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist.